

II- 1650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. November 1976  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 10.009/101-4/1976

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
Dr. GASPERSCHITZ und Genossen, betreffend  
die Besetzung leitender Posten nach dem  
Ausschreibungsgesetz, Nr. 708/J.

731/AB

1976-12-06

zu 708/J

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, be-  
treffend Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungs-  
gesetz, Nr. 708/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes  
mitzuteilen:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundes-  
gesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700/74, mit dem  
Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender  
Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit  
bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten  
Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt.  
Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein  
weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden  
einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus er-  
wächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen  
bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen  
Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportion-  
al zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit,  
die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiter-  
funktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber  
nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person  
aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Ent-  
scheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen  
Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertre-  
tern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder

- 2 -

Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes wurden im Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung acht leitende Funktionen im Sinne des § 1 des Gesetzes vakant, hievon sechs im Jahr 1975 und zwei im Jahr 1976.

Diese Vakanzen hatten folgende Gründe:

- 1.1 Pensionierung des bisherigen Funktionsinhabers: 7
- 1.2 andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers: 1
- 1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers: keine
- 1.4 andere Umstände: keine

- 3 -

Zu Frage 2:

Von den zu Frage 1 angeführten acht Funktionen sind im Jahr 1975 sechs, im Jahr 1976 zwei ausgeschrieben worden.

Zu Frage 3:

Alle zu Frage 1 angeführten Funktionen wurden nachbesetzt.

Zu Frage 4:

In den Jahren 1975 bzw. 1976 wurden keine auszuschreibenden Leiterfunktionen neu begründet.

Zu Frage 5:

Von den zu Frage 2 angeführten ausgeschriebenen Posten wurden sechs im Jahr 1975 und zwei im Jahr 1976 besetzt.

Zu Frage 6:

In allen Fällen wurde über die Besetzung der ausgeschriebenen Funktion innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Gutachtens der Kommission entschieden.

Zu Frage 7:

In allen Fällen wurde die ausgeschriebene Funktion dem Bewerber übertragen, der nach dem Gutachten der Kommission hierfür im höchsten Maße geeignet war.

Zu Frage 8:

Nach den vorliegenden Gutachten der Kommissionen wurden bisher in allen Fällen einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Zu Frage 9:

Da alle Gutachten einstimmig beschlossen wurden, ist kein Fall denkbar, in dem der Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht hätte.

Zu Frage 10:

10.1 In zwei Fällen war eine Ausschreibung drei Monate vor Freiwerden der Funktion nicht möglich. In einem dieser Fälle wurde eine leitende Funktion durch amtswegige Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vakant; die Ausschreibung

- 4 -

wurde sofort nach Erlassung des Pensionierungsbescheides durchgeführt. Im zweiten Fall wurde die Funktion durch amtswegige Versetzung des Beamten frei; die Ausschreibung erfolgte unverzüglich nach Rechtskraft des Versetzungsbescheides.

10.2 Diese Frist wurde in keinem Fall überschritten.

10.3 Die Kommissionen haben in allen Fällen das Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstattet.

Zu Frage 11:

Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche wurde jeweils eine Frist von einem Monat ab der Kundmachung der Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung eingeräumt.

11.1 In fünf Fällen wurde der bisherige Stellvertreter zum neuen Leiter bestellt.

11.2 In einem Fall wurde ein Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter bestellt.

11.3 In zwei Fällen wurden Bewerber zum Leiter bestellt, die nicht aus der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, aber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich stammen.

11.4 Es wurden keine Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich des Ressorts berücksichtigt.

11.5 Es wurden keine Bewerber aus anderen Ressortbereichen des Bundes berücksichtigt.

11.6 Es wurden keine Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft berücksichtigt.

11.7 Es wurden keine Bewerber aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

Der Bundesminister:

